

Mit der Lösung dieses Erlaubnisscheines verpflichtet sich der Gastangler, die aufgeführten Bestimmungen anzuerkennen.

Der Gastangler hat die Erlaubnis, an unserem Vereinsgewässer **NAAB** mit 2 Handangeln mit je einer Anbissstelle **vom Ufer aus** (Köderfischangel zählt als Rute) zu angeln.

Die Angelerlaubnis erstreckt sich 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1:00 Uhr, am letzten Angeltag bis 0:00 Uhr.

Gewässergrenze NAAB:

Kunstdorf bis Eich/Zaar, die Fischwassergrenzen sind beschildert.

Zu widerhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins und ohne Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr geahndet.

Schonzeiten und Schonmaße:

Es gelten die Schonzeiten und Schonmaße des Bayerischen Fischereigesetzes. Besonders zu beachten sind jedoch folgende Vereinsbestimmungen:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	
Äsche	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Bachforelle	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Brachse	35 cm	
Hecht	60 cm	15.01. bis einschl. 15.05.
Huchen	90 cm	15.02. bis einschl. 30.06.
Karpfen (nicht Wildkarpfen)	38 cm	
Regenbogenforelle	35 cm	01.10. bis einschl. 15.05.
Schied/Rapfen	40 cm	01.03. bis einschl. 15.05.
Schleie	26 cm	01.05. bis einschl. 30.06.
Waller	-----	
Zander	60 cm	15.01. bis einschl. 15.05.

Alle oben genannten Fische dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden!

Ganzjährig gesperrt:

Barbe, Bitterling, Frauenerfling, Gründling, Karausche, Nase, Nerfling, Quappe, Schneider, Schrätzer, Sterlet, Stichling, Stör, **Wildkarpfen**, Zährte, Krebse und Muscheln

Fangbeschränkungen pro Tag: Oben aufgeführte Fische jeweils 2 Stück einer Art,

Zander und Huchen 1 Stück, jedoch in Summe aller angeeigneten Fische nicht mehr als 3 Fische pro Tag!

In die Fangliste sind alle zur Aneignung bestimmten Fische, nach ordentlicher Versorgung sofort einzutragen. Gehälterte Fische gelten als angeeignete Fische und sind umgehend in die Fangliste einzutragen. Köderfische sind nach Beendigung des Angelns einzutragen.

Der Verkauf oder Handel mit Fischen, sowie der Abtransport von lebenden Fischen, welche in den Vereinsgewässern des BFV Burglengenfeld e.V. gefangen wurden ist verboten. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, nicht überlebensfähige Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen, zählen zum Fangergebnis. (Der Haken muss im Fisch verbleiben)

Ab 16.05. ist die Verwendung eines toten Köderfischers, ab 01.09. die Verwendung eines Kunstköders erlaubt.

Das Hältern von Welsen mittels Anbinden/Anleinen ist verboten!

Der Fang von Fischen mittels Reuse, Senke (Deubel) sowie das Pöddern ist nicht gestattet. Padernoster und Aalschnüre sind verboten.

Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Zelten, Abstellen von Wohnwagen bzw. -mobilen, häusliches Einrichten sowie offenes Feuer ist verboten.

Es muss ein Kescher, eine Abhakmatte sowie ein Müllsack mitgeführt werden.

Es ist verboten, von Brücken, Inseln, Wehranlagen sowie Booten (aller Art) zu angeln sowie sich von seinen ausgelegten Angeln zu entfernen. Das Auslegen des Köders mittels Booten (aller Art) sowie das Hineinschwimmen des Köders ist verboten. Abspannen ist verboten!

Das Befahren der Ufer ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Bei Flur- oder sonstigen Schäden übernimmt der Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V. keine Haftung.

Bei Nichtabgabe der Fangliste (auch bei keinem Fangerfolg), wird künftig kein Erlaubnisschein mehr ausgegeben. Die Fanglisten können auch in den Briefkasten am Fischerhaus eingeworfen werden.

Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V.

1. Vorsitzender Martin Götz

Premberger Weg 12, 93133 Burglengenfeld

Der Bezirksfischereiverein Burglengenfeld e.V. ist in keinerlei Weise für irgendwelche Schäden oder Unfälle haftbar zu machen.